

## **Anzeige Häusliche Quarantäne von Ein- und Rückreisenden**

Aufgrund der Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne-CoronaVO EQ) sind Rückkehrer aus dem Ausland verpflichtet, sich bei der Einreise aus einem Staat, der als Risikogebiet ausgewiesen ist, unverzüglich abzusondern und 14 Tage in häusliche Quarantäne zu gehen. Die Rückreise muss beim Gesundheitsamt ([kontaktmeldung@alb-donau-kreis.de](mailto:kontaktmeldung@alb-donau-kreis.de)) sowie bei der Gemeindeverwaltung ([info@Lonsee.de](mailto:info@Lonsee.de)) angezeigt werden. Dies gilt auch bei der Einreise über ein anderes Bundesland.

Rückreisende unter häuslicher Quarantäne dürfen in dieser Zeit auch keine Besuche empfangen

**Zu den Risikogebieten zählen derzeit** u.a. die Türkei, Ägypten, verschiedene Bundesstaaten der USA, Serbien, Bosnien, Kosovo und auch Schweden.

Die Nichtbeachtung der Anzeige wird mit Bußgeld von mindestens 500€ bestraft, die Nichteinhaltung des Besuchsverbots mit mind. 300€.

## Anzeige Häusliche Quarantäne von Ein- und Rückreisenden

### Hinweise für Ein- und Rückreisende:

Aufgrund der Corona-Verordnung Einreise des Sozialministeriums BW sind alle Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat einreisen, der laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts nach den statistischen Auswertungen und Veröffentlichungen des European Center for Disease Prevention and Control (ECDC) eine Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung von mehr als 50 Fällen pro 100 000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen aufweist, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Besuche von Personen außerhalb des eigenen Hausstandes sind in dieser Zeit nicht gestattet. Es besteht eine unverzügliche Anzeigepflicht der Einreisenden, für die Sie bitte dieses Formular verwenden.

### Ausnahme von der häuslichen Quarantäne

§4 Absätze 1 bis 5 der Corona-Verordnung Einreise sieht verschiedene Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne vor, Voraussetzung ist dabei jeweils die Freiheit von Symptomen einer COVID-19-Erkrankung.

### Sonderfall Arbeitskräfte mit dreiwöchiger Arbeitsaufnahme

Eingereiste Arbeitskräfte mit dreiwöchiger Arbeitsaufnahme sind unter bestimmten Bedingungen ausgenommen, Arbeitgeber nutzen zur Anzeige bitte unser Formular „Anzeige\_Arbeitskräfte.pdf“

### Anzeige des Ein- bzw. Rückreisenden:

An das

Landratsamt Alb-Donau-Kreis  
Fachdienst Gesundheit  
Schillerstraße 30  
89077 Ulm

Per E-Mail an:

E-Mail: [kontaktmeldungen@alb-donau-kreis.de](mailto:kontaktmeldungen@alb-donau-kreis.de)  
[info@lonsee.de](mailto:info@lonsee.de)

### Zur Weiterleitung an die zuständige Ortspolizeibehörde

**Hiermit zeige ich an, dass ich der Verpflichtung zur häuslichen Quarantäne nach § 3 Abs. 1 S.1 der Corona-Verordnung Einreise unterliege.**

Name	
Datum der Einreise	
Adresse und Absonderungsort (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Telefonische Erreichbarkeit	
Ich versichere, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind	
	_____ Ort, Datum
	_____ Unterschrift

Das Gesundheitsamt wird Ihre Anzeige an die für Sie zuständige Ortspolizeibehörde weiterleiten, welche mit Ihnen Kontakt aufnehmen wird. Diese ist auch für die Prüfung von Befreiungen nach § 4 der Corona-Verordnung Einreise zuständig.

Hinweis: Bei Symptomen wenden Sie sich bitte telefonisch an Ihren Hausarzt. Darüber hinaus ist umgehend die zuständige Ortspolizeibehörde zu informieren.

Familienmitglieder können ein Formular gemeinsam ausfüllen.